

7. Nachtrag
zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST
in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 4 b wird wie folgt ergänzt:

Satz 1:

Hebt ein Gericht oder der Landesverband einen Bescheid des BKK-Landesverbandes NORDWEST oder seiner Rechtsvorgänger gegen eine Mitgliedskasse auf, legt der Landesverband den im aufgehobenen Bescheid festgesetzten Betrag durch einen neuen Bescheid gegenüber derselben Mitgliedskasse um, sofern der neue Bescheid den Rechtsfehler, der zur Aufhebung des alten Bescheides führt, nicht mehr enthält.

Satz 2:

Bei Erlass des neuen Bescheides gemäß Satz 1 beachtet der Landesverband die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen.

Satz 3:

Der Landesverband darf die Mitgliedskasse durch den neuen Bescheid nach Satz 1 nicht stärker belasten als durch den aufgehobenen Bescheid.

Satz 4:

Die Umlageerhebung durch einen neuen Bescheid gegenüber der/den Mitgliedskasse(n) ist binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen bzw. bestandskräftigen Aufhebung des alten Bescheides möglich.

Satz 5:

Legt der Landesverband mit dem neuen Bescheid gegenüber einer Mitgliedskasse nach Satz 1 einen umlagefähigen Betrag zur Deckung von Kosten, insbesondere für gegenwärtige oder frühere Beteiligungen, für besondere Einrichtungen oder Leistungen des Landesverband um, ist der umlagefähige Betrag wie folgt fällig: im laufenden Kalenderjahr ist die erste Hälfte des umlagefähigen Geldbetrages am 15. Februar und die zweite Hälfte am 15. Juni fällig; für vorangehende Kalenderjahre ist der Gesamtbetrag mit sofortiger Wirkung fällig.

Art. 2

Art. 1 tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

**Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes
NORDWEST am 12. März 2014 gefasst.**

Essen, den 12. März 2014

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates

Ludger Hamers